

Vertragswesen

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V „BIGPrevent“ zwischen der BIG direkt gesund und der KBV (AG Vertragskoordinierung)

Zum 31. März 2011 hatte die BIG direkt gesund den Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (U10) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin gekündigt (siehe KVS-Mitteilungen 2/2011).

Aus diesem Grund hat die BIG direkt gesund mit Wirkung zum 1.04.2011 eine Protokollnotiz abgeschlossen, nach welcher für am Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung teilnehmende Ärzte der Zuschlag für die Durchführung der Un-

tersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern gemäß Anlage 8.2 Abs. 4 des Vertrages entfällt.

– *Vertragswesen/is* –

Hautkrebsvorsorge AOK PLUS

Vertrag über die Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs im Rahmen eines Modellvorhabens nach §§ 63 ff. SGB V „Ganzkörperuntersuchung Haut-Check 14 bis 34 Jahre“ zwischen der AOK PLUS und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen mit Wirkung ab 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2013

Die KV Sachsen möchte darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen des o. g. Modellvorhabens nach §§ 63 ff. SGB V „Ganzkörperuntersuchung Haut-Check 14 bis 34 Jahre“ die anspruchsberechtigten Versicherten der AOK PLUS die darin vereinbarten Leistungen kostenfrei in Anspruch nehmen können. Eine ggf. erforderliche **Auflichtmikroskopie (Dermatoskopie)** ist ebenfalls Bestandteil der berechnungsfähigen Leistung „Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs“ (Sonder-Abrechnungsnummer 99190 gemäß § 6 des vorgenannten Vertrages) und ist deshalb, falls

medizinisch indiziert, für den Anspruchsberechtigten ebenfalls zuzahlungsfrei.

Deshalb ist es im Zusammenhang mit der kostenfreien Hautkrebsvorsorge nicht vertragskonform, den anspruchsberechtigten Versicherten der AOK PLUS die Auflichtmikroskopie als kostenpflichtige Zusatzleistung anzubieten.

Dem gegenüber ist die Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie z. Zt. nicht Bestandteil/Leistungsinhalt der EBM-Gebührenordnungspositionen 01745 und 01746 zur „Früherkennungsuntersuchung auf

Hautkrebs gemäß D. II. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie“; wonach – gemäß Abschnitt D. II. § 29 Abs. 1 KFE-RL – Versicherte ab dem Alter von 35 Jahren jedes zweite Jahr Anspruch auf vertragsärztliche Maßnahmen zur Früherkennung von Hautkrebs nach Maßgabe der darin genannten Bestimmungen haben.

Für Rückfragen stehen Ihnen selbstverständlich die für Ihren Praxisarztstz zuständigen Ansprechpartner Ihrer KVS-Bezirksgeschäftsstelle gern zur Verfügung.

– *Vertragswesen/mey* –

Vertrag mit der BKK Securvita über klassische Homöopathie – Beitritt der BKK Herkules –

Die BKK Securvita und die KBV (handelnd im Namen der AG Vertragskoordinierung, an welcher auch die KV Sachsen beteiligt ist) haben mit Wirkung zum 1. Juli 2009 einen Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie gemäß § 73c SGB V abgeschlossen.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2011 tritt die BKK Herkules diesem Homöopathievertrag bei.

Die für die BKK Securvita abgegebenen Teilnahmeerklärungen der Vertragsärzte bleiben gültig für alle beigetretenen Krankenkassen. Es ist für die BKK Herkules keine erneute Abgabe einer Teilnahmeerklärung erforderlich.

Die bereits vorhandenen Teilnahmeerklärungen für Versicherte sind auch für die neu beigetretene Betriebskrankenkasse zu verwenden.

Die Teilnahmeerklärung für Versicherte steht auf der Homepage der KV Sachsen (www.kvs-sachsen.de → Mitglieder → Qualität → Genehmigungspflichtige Leistungen → H) zum Download bereit.

– *Vertragswesen/is* –